

2. Was gehört zum inneren Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 WMB. gegen übermäßige Preissteigerung vom ^{28. Juni 1916}/_{28. März 1916} (RGBl. S. ⁴⁶⁷/₁₈₃) — Preisstb. —?

IV. Straffenat. Urtr. v. ^{4. Juni}/_{10. Oktober} 1919 g. St. IV 189/19.

1. Landgericht Leipzig.

Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Preisstb. gründet sich auf folgende Feststellungen.

Der Angeklagte, der Parriewarenhändler in L. ist, kaufte zu Anfang des Jahres 1917 von dem Seifengroßhändler F. in B. 5 Kisten französische Toilettenseife, die F. aus Holland eingeführt hatte, für 14 765 M. und verkaufte sie alsbald an den Kolonialwaren-Großhändler M. in L. für 15 275 M. M. nahm tatsächlich nur 3 Kisten ab und verkaufte sie weiter an eine Seifenfabrik und -handlung in W. Die Schutzbehauptung des Angeklagten, er habe angenommen, M. brauche die Seife für das von seiner Frau in L. betriebene Ladengeschäft, ist vom Landgericht für widerlegt angesehen worden. Als bewiesen hat es vielmehr erachtet, der Angeklagte habe sich nicht im geringsten darum gekümmert, zu welchem Zwecke M. die Seife kaufe, es sei ihm nur darauf angekommen, sie mit Gewinn und bequem in großen Posten los zu werden, und er habe sie auf die sehr naheliegende Gefahr hin, daß M. sie als Schiebehandelsgegenstand benutzen werde, unter Billigung des von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolges losgeschlagen. Er sei sich dabei bewußt gewesen, daß durch das Geschäft zwischen ihm und M. der Preis der

Seife für den Verbraucher, an den sie schließlich gelangte, um 10 % für das Stück gesteigert wurde. Mit der Möglichkeit einer Preissteigerung durch Weiterverkauf an einen zweiten Großhändler habe er bereits bei Anbahnung des Geschäfts mit F. gerechnet, indem er kaufte, ohne zu wissen, ob er einen Kleinhändler finden werde, der ihm den Posten Seife abnehme. Er habe sich aber, wie es im Urteil heißt, „um des beabsichtigten Gewinns willen entschlossen, durch die geschilderten unlauteren Machenschaften“ (d. h. durch seine Einschlebung als Zwischenhändler) „den Preis der Seife zu steigern“.

Mit zutreffender Begründung hat das Landgericht in dem Gebaren des Angeklagten die Tatbestandsmerkmale des Kettenhandels und damit einer unlauteren Machenschaft im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 3 PreisstW. gefunden. Die schriftliche Revisionsbegründung macht lediglich geltend, daß angewandte Strafgesetz erfordere die Absicht der Preissteigerung und eine solche sei nicht nachgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist das von dem Verteidiger näher dahin ausgeführt worden, daß dem Angeklagten nach den Feststellungen des Landgerichts nur der bedingte Vorsatz einer Preissteigerung zur Last falle. Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Der § 5 Abs. 1 Nr. 3 PreisstW. erfordert zwar die Absicht des Täters, durch unlautere Machenschaften den Preis für Gegenstände des täglichen oder des Kriegsbedarfs zu steigern, d. h. den auf diesen Erfolg gerichteten Willen. Die Preissteigerung braucht aber nicht der Beweggrund und der alleinige Zweck der unlauteren Machenschaften zu sein. Die Anwendung der Strafvorschrift wird also nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beweggrund des Täters die Erzielung eines Gewinns gewesen ist. Konnte er dieses Ziel nur dadurch erreichen, daß er den Preis für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs steigerte, und war er sich dessen bewußt, so muß er auch die notwendige Folge seiner Handlung gewollt, d. h. auch den auf sie gerichteten Willen gehabt haben. Ein solches Wollen des Erfolges der Preissteigerung, verbunden mit dem Bewußtsein der Vornahme einer unlauteren Machenschaft und ihrer preissteigernden Wirkung, genügt jedenfalls im Sinn des Gesetzes. Dieses Bewußtsein setzt zwar die Kenntnis der Tatumstände voraus, die nach dem Gesetze der Handlung die Eigenschaft einer unlauteren Machenschaft verleihen, die Kenntnis muß aber nicht notwendig eine bestimmte sein. Es genügt vielmehr insoweit bedingter Vorsatz. Ausreichend ist es also, wenn der Täter mit der Möglichkeit des Vorhandenseins jener Tatumstände rechnet und auch für den Fall, daß sie vorhanden sind oder vorhanden sein werden, die Tat will (RGSt. Bd. 33 S. 4). Die rechtliche Lage ist danach ähnlich wie beim Betrug, zu dessen Tatbestandsmerkmalen nach § 263 StGB. die Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch

Verschädigung des Vermögens eines anderen mittels Täuschung gehört, wobei aber nach gemeiner Meinung der Vorsatz der Vermögensbeschädigung nur ein bedingter zu sein braucht (RSt. Bd. 3 S. 142, Bd. 19 S. 90, Bd. 25 S. 5 u. a.).

Geht man hiervon aus, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Feststellungen des Landgerichts auch hinsichtlich des inneren Tatbestandes hinreichen. Denn nach ihnen hat der Angeklagte in dem dargelegten Sinne die Absicht gehabt, durch den An- und Verkauf der Seife den Preis für diese Ware zu steigern; er hat aber zugleich mit der Möglichkeit gerechnet, daß sein Abkäufer M., ebenso wie er selbst es tat, Großhandel mit der Seife treiben werde, und war gegebenenfalls damit einverstanden. Hiernach hat er die Tatsache, daß durch das Einschleichen zweier Großhändler der Weg der Ware vom Hersteller zum Verbraucher ohne wirtschaftliche Notwendigkeit verlängert werde, bedingt in seine Vorstellung und in seinen Willen aufgenommen.“ . . .